

Kleine Anfrage

**der Abg. Josef Frey, Alexander Schoch, Nese Erikli und
Thomas Marwein GRÜNE**

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen für Tempo 30 im Regierungsbezirk Freiburg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde in den Landkreisen im Regierungsbezirk Freiburg ein Beschluss eines Gemeinderates für eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die untere Verkehrsbehörde angenommen (bitte Liste angenommener Bescheide unter Nennung des Landkreises, der Straßenkategorie und der jeweiligen Begründung, z. B. erhöhte Unfallgefahr, Lärmschutz, Luftreinhaltung oder Umsetzung eines städtebaulichen Verkehrskonzepts)?
2. In wie vielen Fällen wurde in den Landkreisen im Regierungsbezirk Freiburg ein Beschluss eines Gemeinderates für eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach § 45 Absatz 9 StVO durch die untere Verkehrsbehörde abgelehnt und aus welchen Gründen (bitte Liste abgelehnter Bescheide unter Nennung des Landkreises, der Straßenkategorie und des jeweiligen Ablehnungsgrunds)?
3. In wie vielen Fällen und wo kam es auf der Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom Oktober 2018, welches den Kommunen mehr Spielraum für Geschwindigkeitsbegrenzungen im Rahmen von kommunalen Lärmaktionsplänen einräumte, zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h?
4. In wie vielen Fällen und wo kam es auf der Grundlage der Änderung der Straßenverkehrsordnung zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h ab 22:00 Uhr wegen zu hoher Verkehrslärmbelastung zu Nachtstunden?

5. Welche Prüfkriterien werden für die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) in der Fassung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29. Mai 2017 B8) beschriebenen Voraussetzungen „starker Ziel- und Quellverkehr“ und „direkten Zugang zur Straße“, welche u. a. im Bereich von Schulhäusern in der Regel für die Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h vorliegen müssen, von den einzelnen unteren Verkehrsbehörden angewandt?

25.02.2019

Frey, Schoch, Erikli, Marwein GRÜNE

Begründung

Im Dezember 2016 wurde durch Änderungen des § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung des Bundes (StVO) Möglichkeiten für erleichterte Anordnungen von innerörtlichen, streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von Tempo 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs – also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen – im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, -horten, -krippen, -tagesstätten, allgemein bildenden Schulen, Förder-schulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern geschaffen. Daneben bestehen auf der Grundlage der Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr 2007 Möglichkeiten, aus Lärmschutzgründen Tempolimits anzuordnen.

Es ist ein Verfassungsziel, für gleiche Lebensbedingungen in Baden-Württemberg zu sorgen. Dazu gehört auch, dass Behördenentscheidungen in verschiedenen Landesteilen nicht drastisch voneinander abweichen. Im Zusammenhang mit der im ersten Absatz erwähnten Regelung müssen daher auch in puncto Schutz vor Lärm und Unfallgefahren im Straßenverkehr gleiche Bedingungen im Land gewährleistet werden. Deswegen soll mit dieser Kleinen Anfrage in Erfahrung gebracht werden, inwieweit die oben genannte Änderung der StVO im Regierungsbezirk Freiburg von den unteren Verwaltungsbehörden in gleicher Weise genutzt und damit eingehend die rechtlichen Spielräume für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung konsequent angewandt und umgesetzt werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 4. April 2019 Nr. 4-3859.1-0/952 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In wie vielen Fällen wurde in den Landkreisen im Regierungsbezirk Freiburg ein Beschluss des Gemeinderates für eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) durch die untere Verkehrsbehörde angenommen (bitte Liste angenommener Bescheide unter Nennung des Landkreises, der Straßenkategorie und der jeweiligen Begründung, z. B. erhöhte Unfallgefahr, Lärmschutz, Luftreinhaltung oder Umsetzung eines städtebaulichen Verkehrskonzepts)?*

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen Verbote und Beschränkungen des Verkehrs auf der Grundlage des § 45 Absatz 1 und Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) an, wenn die tatbestandlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Ein Gemeinderatsbeschluss für eine Geschwindigkeitsbeschränkung außerhalb eines rechtsfehlerfrei erstellten Lärmaktionsplans hat keine Bindungswirkung für die Straßenverkehrsbehörde und wird als Prüfauftrag entgegengenommen.

Auf der Grundlage der Rechtsänderung zur erleichterten Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. November 2016 und der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) in der Fassung vom 22. Mai 2017 haben die vor Ort zuständigen Straßenverkehrsbehörden folgende Maßnahmen umgesetzt.

Landkreis	Zuständige Behörde	Verkehrsrechtliche Anordnung
Emmendingen	Landratsamt Emmendingen	3 x an Landesstraßen vor Schulen und Kindergärten
		7 x an Kreisstraßen vor Schulen, Kindergärten, Seniorenzentrum
	Stadt Waldkirch	1 x an einer Gemeindestraße ganztags aus Lärmschutzgründen
		1 x an einer Landesstraße aus Lärmschutzgründen
Konstanz	Stadt Stockach	1 x an Kreisstraßen vor einem Seniorenzentrum
Lörrach	Landratsamt Lörrach	1 x an einer Kreisstraße vor einem Kindergarten
		1 x an einer Gemeindestraße vor einem Kindergarten
	Stadt Lörrach	1 x an einer Gemeindestraße vor einem Kindergarten
Ortenaukreis	Landratsamt Ortenaukreis	1 x an einer Bundesstraße aus Verkehrssicherheitsgründen
		5 x an Landesstraßen, davon 1 x aus Verkehrssicherheitsgründen, 1 x aus Lärmschutzgründen, 3 x vor Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen
		4 x an Kreisstraßen, davon 2 x vor Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen und 2 x aus Lärmschutzgründen
		1 x an einer Gemeindestraße vor einem Kindergarten
	Stadt Offenburg	Keine Angaben
Rottweil	Landratsamt Rottweil	5 x an Kreisstraßen
		1 x an Landesstraßen vor Schulen und Kindergärten
		1 x an Landesstraßen aus Verkehrssicherheitsgründen
		1 x an einer Bundesstraße aus Lärmschutzgründen

	Stadt Rottweil	1 x an Landesstraßen
		3 x an Kreisstraßen
		1 x an Gemeindestraßen vor Schulen und Kindergärten
Tuttlingen	Stadt Tuttlingen	2 x an Kreisstraßen, einmal aus Gründen der Verkehrssicherheit, 1 x nach Kurorterlass
	Stadt Spaichingen – Gemeinde Balgheim	1 x an einer Bundesstraße nachts aus Lärmschutzgründen
Waldshut	Landratsamt Waldshut	2 x an Gemeindestraßen
		2 x an Landesstraßen vor Schulen und Kindergärten
		1 x an einer Bundesstraße nachts aus Lärmschutzgründen
	Stadt Bad Säckingen	1 x an Gemeindestraßen vor Schulen und Kindergärten
	Stadt Waldshut-Tiengen	3 x an Gemeindestraßen vor Schulen und einer Einrichtung für behinderte Menschen

Auf der Grundlage eines Prüfauftrages aus einem Gemeinderatsbeschluss haben die Straßenverkehrsbehörden folgende Maßnahmen angeordnet.

Landkreis	Zuständige Behörde	Verkehrsrechtliche Anordnung
Ortenaukreis	Stadt Kehl	jeweils 1 x an einer Kreis-, Landes- und Gemeindestraße vor einem Kindergarten
	Stadt Oberkirch	1 x an Landesstraßen vor einem Seniorenzentrum

Alle anderen zuständigen Straßenverkehrsbehörden haben – da ausdrücklich nach einem Gemeinderatsbeschluss gefragt war – Fehlanzeige erstattet.

2. In wie vielen Fällen wurde in den Landkreisen im Regierungsbezirk Freiburg ein Beschluss des Gemeinderates für eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach §45 Absatz 9 StVO durch die untere Verkehrsbehörde abgelehnt und aus welchen Gründen (bitte Liste abgelehnter Bescheide unter Nennung des Landkreises, der Straßenkategorie und des jeweiligen Ablehnungsgrunds)?

Landkreis	Zuständige Behörde	Verkehrsrechtliche Anordnung
Freiburg	Stadt Freiburg	5 x an innerstädtischen Schulen, Kitas und Kindergärten mangels direktem Zugang zur Straße
Konstanz	Landratsamt Konstanz	1 x an einer Kreisstraße mangels notwendiger Gefahrenlage
Lörrach	Landratsamt Lörrach	3 x an einer Kreisstraße vor einem Kindergarten
		1 x an einer Landesstraße vor einem Kindergarten jeweils mangels direktem Zugang zur Straße
	Stadt Rheinfelden	in 10 Fällen (ohne Angabe der Straßenkategorie) mangels Rechtsgrundlage
Ortenaukreis	Landratsamt Ortenaukreis	1 x an einer Bundesstraße mangels ausreichender Lärmwerte
		5 x an Landesstraßen mangels notwendiger Gefahrenlage
		4 x an Kreisstraßen, davon 3 x mangels notwendiger Gefahrenlage, und 1 x mangels ausreichender Lärmwerte
Rottweil	Stadt Rottweil	1 x an Landesstraßen vor Schulen und Kindergärten mangels direktem Zugang zur Straße
Waldshut	Landratsamt Waldshut	1 x an einer Bundesstraße nachts aus Lärmschutzgründen mangels ausreichender Lärmwerte
	Stadt Waldshut-Tiengen	1 x an einer Landesstraße mangels ausreichender Lärmwerte

Alle anderen zuständigen Straßenverkehrsbehörden haben Fehlanzeige gemeldet.

3. In wie vielen Fällen und wo kam es auf der Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom Oktober 2018, welches den Kommunen mehr Spielraum für Geschwindigkeitsbegrenzungen im Rahmen von kommunalen Lärmaktionsplänen einräumte, zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h?

Bisher wurde die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg zu Tempo 30 km/h nachts aus Lärmschutzgründen aufgrund des VGH-Urteils nur in der Stadt Singen auf einem Teilstück der L 191 erteilt.

Weitere relevante Anträge liegen derzeit nicht vor.

4. In wie vielen Fällen und wo kam es auf der Grundlage der Änderung der Straßenverkehrsordnung zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h ab 22:00 Uhr wegen zu hoher Verkehrslärmbelastung zu Nachtstunden?

Landkreis	Zuständige Behörde	Verkehrsrechtliche Anordnung
Freiburg	Stadt Freiburg	Günterstalstraße zwischen B 31 und Konradstraße
		Schwarzwaldstraße zwischen Fabrikstraße und Hansjakobstraße
		Hansjakobstraße
		Kappler Straße zwischen Heinrich-Heine-Straße und Königsbergerstraße (ausgenommen Abfahrtsäste B 31)
		Merzhauserstraße
		Habsburgerstraße
		Schloßbergring, Leopoldring, Friedrichring, Friedrichstraße
		Zähringer Straße zwischen Bahnbrücke und Isfahanallee
		Stefan-Meier-Straße
		Rennweg
Emmendingen	Stadt Waldkirch	1 x an einer Gemeindestraße ganztags aus Lärmschutzgründen
		1 x an einer Landesstraße nachts
	Stadt Emmendingen	Teilstrecke der L 186/Kollmarsreuter Straße und Hauptstraße im Zug der Ortsdurchfahrt Emmendingen
Konstanz	Landratsamt Konstanz	L 222 in Rielasingen – Worblingen
		L 191 in Gottmadingen, Ortsteil Randegg
	Stadt Konstanz	Stadtteil Petershausen
Lörrach	Stadt Weil am Rhein	B 317 im Stadtteil Friedlingen
		B 3 im Stadtteil Hauingen

Tuttlingen	Stadt Spaichingen – Gemeinde Balgheim	1 x an einer Bundesstraße nachts aus Lärmschutzgründen
	Stadt Tuttlingen	Stockacher Straße
Waldshut	Landratsamt Waldshut	1 x an einer Bundesstraße nachts aus Lärmschutzgründen

5. Welche Prüfkriterien werden für die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) in der Fassung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29. Mai 2017 B8) beschriebenen Voraussetzungen „starker Ziel- und Quellverkehr“ und „direkten Zugang zur Straße“, welche u. a. im Bereich von Schulhäusern in der Regel für die Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h vorliegen müssen, von den einzelnen unteren Verkehrsbehörden angewandt?

Der Verordnungsgeber hat in § 45 Absatz 9 StVO die hohe Hürde für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen im unmittelbaren Bereich der dort genannten sensiblen Bereiche mit Zugang zur Straße abgesenkt. In der Begründung der Verordnung konkretisiert der Verordnungsgeber, dass die Absenkung der Anordnungshürde jedoch nicht für solche Einrichtungen zum Tragen kommen kann, die nicht mit einem unmittelbaren Zugang zur Hauptverkehrsstraße ausgestattet sind, sondern sich auf einem abseits gelegenen Gelände befinden. Im Weiteren können nach der Rechtsänderung Verkehrsbeschränkungen infrage kommen, wenn starker Ziel- und Quellverkehr von und zu diesen Einrichtungen mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, ständiger Wechsel des fließenden und ruhenden Verkehrs, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger/-innen, Pulkbildung von Radfahrer/-innen und Fußgänger/-innen).

Der Verordnungsgeber gibt als Bewertungskriterium für die Frage, wann starker Ziel- und Quellverkehr vorliegt, keine Verkehrsstärke an. Die Bewertung erfolgt über die Beschreibung eines kritischen Verkehrsverhaltens im unmittelbaren Bereich der Einrichtungen, das möglicherweise eintreten und ein Einschreiten begründen kann. Anhand dieser in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und in der Begründung der Verordnung aufgeführten Prüfkriterien üben die Behörden das Ermessen aufgrund der örtlichen Verhältnisse und den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls aus. Eine Ermächtigung für eine weitergehende generalisierende Betrachtungsweise ist vom Verordnungsgeber nicht vorgesehen und eingeräumt worden. Die Prüfkriterien sind in der Randnummer 13 der VwV-StVO zu Zeichen 274 StVO hinreichend beschrieben und konkretisiert, sodass eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet ist.

Hermann
Minister für Verkehr